

Teilnahmebedingungen

§1 Veranstalter, Veranstaltungsort

Veranstalter ist die katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Asperg, Weinstraße 29, 71679 Asperg. Der Veranstaltungsort ergibt sich aus der Ausschreibung des Zeltlagers.

§2 Wirksamkeit

Bei Vertragsschluss zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer beziehungsweise dessen Erziehungsberechtigten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen, wenn die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular zugestimmt haben.

§3 Anmeldung Vertragsschluss Warteliste

(1) Zum Zeltlager kann sich grundsätzlich jeder Junge zwischen 9 und 15 Jahren anmelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die in §1 genannte Adresse.

(2) Der Vertrag ist rechtswirksam geschlossen, sobald die Anmeldung der in §1 Abs.1 genannte Adresse schriftlich vorliegt. Die Teilnahmeberechtigung liegt vor, sobald der Teilnehmerbeitrag in voller Höhe entrichtet ist. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind die Freizeitausschreibung, die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Eingangsstempel auf dem unterschriebenen Anmeldeformular.

(3) Der Veranstalter behält sich vor, die Zahl der Plätze zu beschränken und behandelt die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs des Teilnehmerbeitrags. Sollten mehr Interessenten vorhanden sein als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste eingerichtet. Der Veranstalter teilt dem nachrückenden Interessenten mit, sobald ein Platz freigeworden ist.

§4 Zahlungsbedingungen Teilnahmegebühr

Die Zahlung der Teilnahmegebühr an den Veranstalter ist bis spätestens 20 Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Die Höhe des Zahlungsbetrags wird auf dem Anmeldeformular bekannt gegeben. Sollte die Zahlung bis Ende der Frist nicht eingegangen sein, so behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor, den Teilnehmer zu streichen und den Platz nach der Warteliste neu zu vergeben. Die Teilnahmegebühr ist an folgende Bankverbindung zu überweisen.

Kath. Kirchenpflege Asperg
IBAN: DE44 6045 0050 0005 0191 99
BIC: SOLADES1LBG

§5 Beginn und Ende der Freizeit, Freizeitleitung, Aufsichtspflicht

(1) Die Freizeit beginnt und endet am Treffpunkt. Dieser wird am Elternabend schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Freizeitleiter handeln als so genannte Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte einem Freizeitleiter ein Fehlverhalten vorzuwerfen sein, sind mögliche rechtliche Ansprüche daraus grundsätzlich zuerst an den Veranstalter zu richten.

(3) Die Erziehungsberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht über ihr Kind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die Freizeitleitung. Einschränkungen bei der Teilnahme an der Freizeit müssen ausdrücklich erklärt werden. Den Anweisungen der Freizeitleitung ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung durch den Teilnehmer sind die Freizeitleiter durch die Erziehungsberechtigten ermächtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Freizeitleitung behält sich bei schweren Verstößen durch den Teilnehmer ausdrücklich vor, die Kündigung nach § 9 Abs. 1 auszusprechen. Die Aufsichtspflicht der Freizeitleiter beginnt und endet nach § 5 Abs. 1.

§6 Leistungsumfang (Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung)

(1) Die Leistungsverpflichtung des Veranstalters ergibt sich ausschließlich aus dem Vertragsinhalt gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Vertragsinhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden sind erlaubt, soweit sie nicht erheblich sind und die Durchführung der gesamten Freizeit nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies nötig ist.

(3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, mittels gesonderten Formulars die behandelten Ärzte des Teilnehmers gegenüber der Freizeitleitung von Ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Diese Erklärung ist für die Dauer der Freizeit und gegenüber behandelnder Ärzte wirksam.

(4) Die Mitnahme durch einen Leiter in Privatfahrzeugen (z.B. Arzttransport) ist ausdrücklich gestattet und der Fahrer bzw. Halter von der Haftung, soweit rechtlich möglich, freigestellt.

(5) Im Falle von außerordentlichen Beschwerden, Krankheiten oder Allergien ist dies dem Veranstalter schriftlich auf dem vorgesehenen Teilnehmerdatenblatt mitzuteilen.

(6) Für den Fall, dass aus Abs. 5 regelmäßige Maßnahmen, wie z.B. die Einnahme von Medikamenten resultieren. Ist dies dem Veranstalter auf dem Teilnehmerdatenblatt anzuzeigen. Der Erziehungsberechtigte ist dabei verpflichtet, die bei Treffpunkt angetroffene Freizeitleitung in die Maßnahmen ausführlich einzuweisen.

(7) Die Betreuer sind mehrheitlich medizinische Laien. Sie handeln nach eigenem Ermessen und zum Wohle des Kindes. Der Erziehungsberechtigte gestattet den Betreuern ausdrücklich, kleinere medizinische Versorgung (z.B. Pflaster, Salbe, Zecken entfernen) durchzuführen, ohne einen Arzt zu konsultieren.

§7 Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, bis 10 Arbeitstage vor Freizeitbeginn vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein ausdrücklich erklärter Vorbehalt eintritt oder die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr zurückerstattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Teilnehmer über die Absage der Freizeit zu unterrichten.

§8 Rücktritt durch den Teilnehmer

Der Rücktritt durch einen Teilnehmer ist bis zu 20 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung jederzeit möglich. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang einer schriftlichen Rücktrittserklärung beim Veranstalter. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro rückerstattet. Bei Rücktritt des Teilnehmers ab weniger als 20 Arbeitstage vor Beginn der Freizeit ist eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr nicht mehr möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Freizeit ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung eines Erziehungsberechtigten vom Veranstalter nicht als Rücktritt vom Vertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch anerkannt wird, sondern in diesem Fall die Teilnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten ist.

§9 Außerordentliche Kündigung

(1) Der Veranstalter kann den Vertrag kündigen, wenn ein Teilnehmer einen schweren Verstoß gegen die Lagerordnung begangen, Anweisungen der Freizeitleitung nicht befolgt hat oder die Freizeit wiederholt nachhaltig stört und sich dabei vertragswidrig verhält. Der Veranstalter behält in diesem Fall den Anspruch auf Teilnahmegebühr in voller Höhe.

(2) Die vom Veranstalter eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, dessen Interessen insbesondere das Kündigungsrecht nach Absatz 1, wahrzunehmen. Sie sorgen im Fall der Kündigung für die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, welche Sorge zu tragen haben, dass der Teilnehmer unverzüglich vom Veranstaltungsort abgeholt wird. Die dabei entstandenen Reisekosten sind in voller Höhe vom Erziehungsberechtigten des betreffenden Teilnehmers zu tragen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben dabei die Pflicht sicherzustellen, dass während des gesamten Zeitraums der Veranstaltung eine Kontaktaufnahme durch die auf dem Teilnehmerdatenblatt hinterlegten Adressdaten gewährleistet ist.

(4) Wird die Freizeit infolge von nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, z. B. Naturkatastrophen (höhere Gewalt) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten (Veranstalter und Teilnehmer) dazu berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, behält der Veranstalter den Anspruch auf die Teilnahmegebühr. Die Höhe des Anspruchs bestimmt sich über die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.

§10 Freiwillige vorzeitige Beendigung der Teilnahme

Reist ein Teilnehmer aus freiem Willen vorzeitig ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Somit endet die Aufsichtspflicht der Freizeitleiter am Veranstaltungsort. Die Organisation der Abreise sowie die dabei entstandenen Reisekosten sind wie §9 Abs. 2 zu tragen.

§11 Haftungsbeschränkung

(1) Für Geld und Wertsachen, die nicht bei der Lagerleitung deponiert werden, haftet der Teilnehmer selbst. Für den durch den Teilnehmer mutwillig verursachten Schaden (z.B. Zeltschäden) haftet der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigter.

(2) Kommt es zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Teilnehmers durch nicht bei der Lagerleitung deponierte Medikamente (Selbstmedikation) übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

§12 Baden Sport. Spiel. Wandern

(1) Baden, Sport, Spiel und Wandern sind allen Teilnehmern gestattet, sofern nichts anderes schriftlich mit dem Veranstalter vereinbart wurde.

(2) Einschränkungen beim Baden oder anderen Sportarten sind dem Veranstalter schriftlich auf dem vorgesehenen Teilnehmerdatenblatt zu vermerken.

§13 Teilweise Unwirksamkeit von Bestimmungen. Schriftform Erklärung

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages, insbesondere in den Allgemeinen Vertragsbedingungen, führt nicht zu seiner gesamten Ungültigkeit. Die unwirksame Bestimmung wird zum Vorteil des Teilnehmers automatisch durch die entsprechende gesetzliche Vorschrift beziehungsweise durch eine günstigere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ersetzt.

(2) Mündliche Nebenabreden (insbesondere Änderungen und Ergänzungen des Vertrags) sind grundsätzlich nur dann wirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Im Übrigen sind Erklärungen beider Vertragsparteien grundsätzlich schriftlich abzugeben.

(3) Eine bestimmte Frist wird durch den Teilnehmer dann gewahrt, wenn die entsprechende Erklärung rechtzeitig bei dem Veranstalter eingegangen ist.

(4) Die männliche Form der genannten Begriffe gilt selbstverständlich auch für alle Geschlechter.